

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6

**„Hovestädter Weg“ der Gemeinde Bad Sassendorf,
OT Weslarn**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“
der Gemeinde Bad Sassendorf, OT Weslarn**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1609

Warstein-Hirschberg, April 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	9
5.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	13
5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
5.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	13
5.3	Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	14
5.3.1	Auswertung des Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	14
5.3.2	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	20
5.3.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	24
5.4	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	24
5.4.2	Planungsrelevante Arten	25
5.4.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	28
6.0	Zusammenfassung.....	36

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist, dass es für die Gärtnerei am Hovestädter Weg keine Betriebsnachfolge gibt und diese daher aufgegeben worden ist. Die weitläufige Betriebsfläche soll nun einer anderen Nutzung zugeführt werden. Große Teile des Betriebes, insbesondere die ausgedehnten Gewächshausanlagen, befinden sich im Außenbereich, andere Teile grenzen an die vorhandene Wohnbebauung an.

Vor einiger Zeit hat die Gemeinde bereits auf Antrag der Betriebsinhaberin die Innenbereichssatzung um zwei Grundstücke am Hovestädter Weg erweitert. Hier ist eine Wohnbebauung mit zwei Einfamilienhäusern entstanden.

An der Übernahme großer Teile des Betriebsgeländes ist ein Investor interessiert, der hier ein kleines Wohngebiet entwickeln möchte. Dieses soll nordwestlich der Erweiterungsfläche der Innenbereichssatzung erfolgen. Die Fläche mit den Gewächshäusern soll abgeräumt und an dessen Stelle ein kleines Wohngebiet entwickelt werden. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

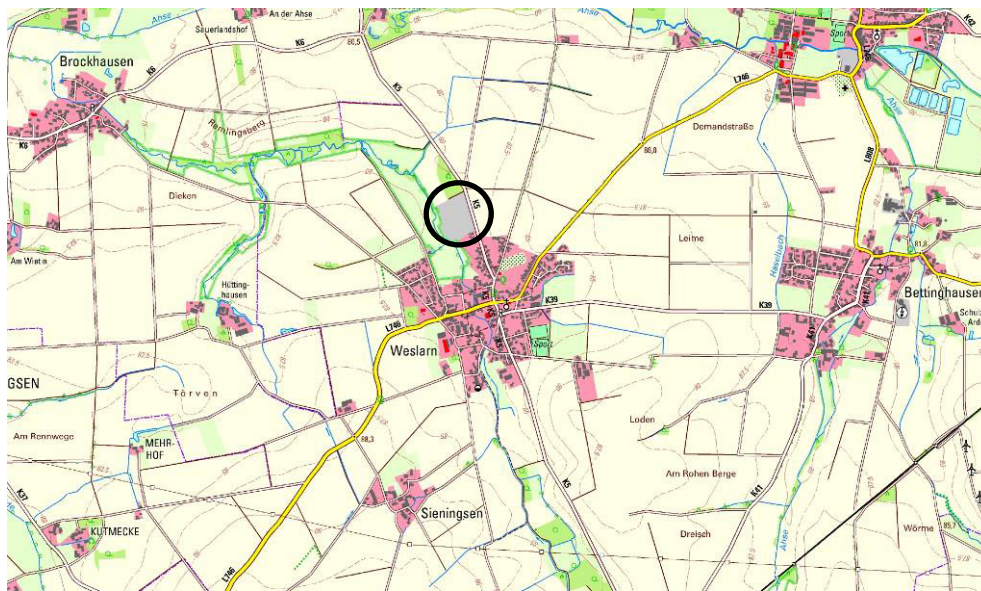


Abb. 1 Lage des Plangebiets (im schwarzen Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unregelmäßigen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 26. Januar 2018.

3.0 Vorhabensbeschreibung

„Die Änderung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB durchgeführt. § 13 b BauGB ermöglicht die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Die Anwendung dessen ist möglich, da

- da die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen,
- eine Größe der Grundfläche von weniger als 10.000 m² festgesetzt wird,
- durch das Verfahren kein Vorhaben begründet wird, das der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Der Bebauungsplan unterliegt einer Maßnahme, welche eine wohnbauliche Nachnutzung für das an die vorhandene Wohnbebauung grenzende Gelände der ehemaligen Gewächshausanlage im Außenbereich vorbereitet. Das Gebiet schließt an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und bereitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 4 ha. Maßgeblich ist jedoch die Grundfläche, welche festgesetzt wird. Der Bebauungsplan setzt keine Grundstücksgrenzen fest und er verändert sie auch nicht. Deswegen sind alle flächenbezogenen Maßgrößen, als relative Zahlen, bezogen auf das (erst) durch das Baugesuch definierte Grundstück angegeben (s. § 19 BauNVO).

Zudem wird kein Vorhaben vorbereitet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes unterliegt, da keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB liegen durch die Umnutzung nicht vor.

Daraus resultierend kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren analog nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens kann die Änderung des Bebauungsplans, die von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB auch erfolgen, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft und ein überlagerndes Überschwemmungsgebiet dar. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Bestätigung für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist angefordert.

Vorhabensbeschreibung

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Norden des Ortsteils Weslarn und gehört zum Außenbereich. Der Bereich umfasst die Flurstücke 204, 33, 450 und 194/31; Flur 5 der Gemarkung Weslarn. Der Geltungsbereich umfasst etwa eine Größe von 4 ha (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).



Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“
der Gemeinde Bad Sassendorf (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018B).

Festsetzungen

Die Art der baulichen Nutzung wird als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung der GRZ liegt bei allen vier Baufeldern unterhalb der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze. Die GRZ wird mit 0,3 gem. § 19 BauNVO für die drei kleineren überbaubaren Flächen und mit einer GRZ von 0,2 für die größere überbaubare Fläche festgesetzt. Die Festsetzungen zielen auf eine angemessene bauliche Ausnutzbarkeit der großen Grundstücke ab. Gleichzeitig wird hierdurch ein hoher Freiflächenanteil gewährleistet. Somit ist ein harmonischer Übergang vom Siedlungsrand in den Außenbereich möglich.

Der nördliche Bereich des Plangebietes (z. T. Flurstück 204) wird als private Grünfläche festgesetzt.

Teile des westlichen Bereiches des Plangebietes (z. T. Flurstück 33 und 194/31) werden für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Durch die geplante Entwicklung besteht weiter die Möglichkeit, die Rosenau bzw. ihren Uferrand im Bereich der Gärtnerei entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie zu entwickeln und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu etablieren.

Der nördliche Bereich des Flurstücks 204 / der festgesetzten privaten Grünfläche wird durch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Rosenau“ (Gewässerkennzahl 27862; vorläufige Sicherung am 28.02.2015) überlagert. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen sind nicht vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2018A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Der Großteil des Plangebiets ist derzeit versiegelt und wird von den Gewächshäusern eingenommen. Lediglich im Norden des Plangebiets befindet sich eine unversiegelte Grünlandfläche.

Das Regenwasserbecken im Westen des Plangebiets stellt sich als mit Folie ausgekleidete Erdumwallung dar, in der das Niederschlagswasser der Gewächshausdächer gesammelt wird. Nördlich dieses Beckens stocken zwei Weiden. Zum östlich verlaufenden „Hovestädter Weg“ ist das Plangebiet durch eine Thuja-Hecke und einen einzelnen Apfelbaum abgegrenzt.

Im Süden grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung von Weslarn an, westlich verläuft die „Rosenau“, die von Ufergehölzen aus überwiegend Erle und Weide gesäumt wird und von extensivem Grünland umgeben ist. Im Norden grenzt ein Schwarzpappelbestand an das Plangebiet und östlich schließen sich weiträumige Ackerflächen an.



Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- 1 = Gebäude
- 2 = Gärten
- 3 = Gehölze
- 4 = Fließgewässer (Rosenau)
- 5 = Regenwasserbecken
- 6 = Acker
- 7 = Grünland

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 4 Blick entlang der östlichen Plangebietsgrenze auf die Gewächshäuser.



Abb. 5 Blick vom Plangebiet auf die Bestandsbebauung entlang des „Hovestädter Wegs“.

Kennziffer 2

Lebensraumtyp: Gärten



Abb. 6 Blick auf die Wohnbebauung mit dazugehörigen Gärten südlich des Plangebiets.

Kennziffer 3

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken; Laubwald



Abb. 7 Links im Bild, die Hecke an der östlichen Plangebietsgrenze. Im Hintergrund der Schwarzpappelbestand.



Abb. 8 Ziergehölze im Süden des Plangebiets.



Abb. 9 Kopfwiden entlang der Rosenau, westlich des Plangebiets.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp: Fließgewässer



Abb. 10 Westlich des Plangebiets verlaufende Rosenau.



Abb. 11 Von Gehölzen gesäumter Verlauf der Rosenau. Blick Richtung Nordwesten.

Kennziffer 5

Lebensraumtyp: Stillgewässer



Abb. 12 Regenwasserbecken im Westen des Plangebiets.



Abb. 13 Regenwasserbecken im Westen des Plangebiets.

Kennziffer 6

Lebensraumtyp: Acker



Abb. 14 Blick über die Ackerfläche östlich des Plangebiets.

Kennziffer 7

Lebensraumtyp: Grünland



Abb. 15 Grünland im westlich angrenzenden Naturschutzgebiet.



Abb. 16 Blick auf Grünlandfläche südlich des Plangebiets.

5.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ im Ortsteil Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Es wurden Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ausgewertet sowie auf Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht.

5.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ im Ortsteil Weslarn der Gemeinde Bad Sassendorf werden Flächen überplant die zum größten Teil bereits baulich beansprucht werden. Dennoch können sich Veränderungen der ökologischen Bedingungen ergeben.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ der Gemeinde Bad Sassendorf.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Abbruch des Gewächshauses	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden, Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

5.3 Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Folgenden wird die vorhandene Umweltsituation auf Basis verfügbarer Daten analysiert. Dazu wird die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens (**LINFOS**) abgefragt und auf Hinweise des Artenvorkommens hin untersucht. Es erfolgt eine lebensraumbezogene Datenbankabfrage im **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**.

5.3.1 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ und Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) grenzt nördlich an das Plangebiet an (LANUV 2018A).

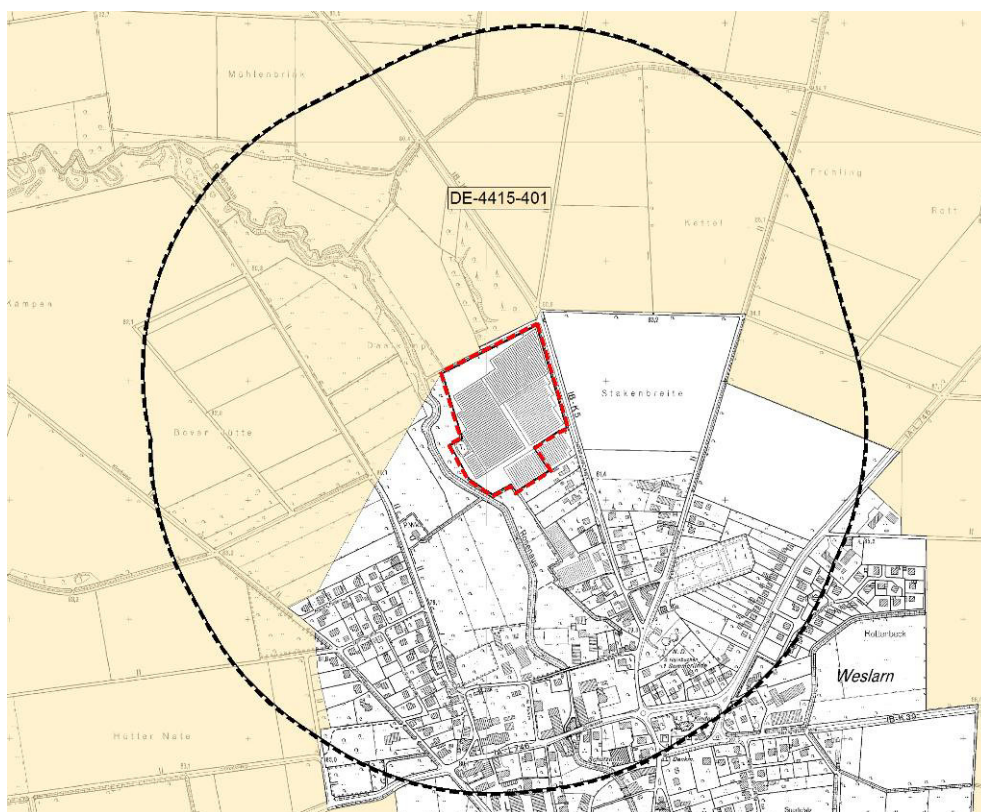


Abb. 17 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie, skizziert) zum Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenmarkierung).

Die folgende Tabelle listet die im Standarddatenbogen aufgeführten Vogelarten auf:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 2 Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ gemäß Standarddatenbogen (LANUV 2018c).

Tierart	Status
Baumfalke	Brut/Fortpflanzung
Brachpieper	auf dem Durchzug
Braunkehlchen	auf dem Durchzug
Bruchwasserläufer	auf dem Durchzug
Eisvogel	Brut/Fortpflanzung
Feldlerche	Brut/Fortpflanzung
Flussregenpfeifer	Brut/Fortpflanzung
Goldregenpfeifer	auf dem Durchzug
Grauammer	Brut/Fortpflanzung
Heidelerche	auf dem Durchzug
Kampfläufer	auf dem Durchzug
Kiebitz	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Knäkente	Brut/Fortpflanzung
Kornweihe	Brut/Fortpflanzung, Wintergast
Krickente	Brut/Fortpflanzung
Löffelente	Brut/Fortpflanzung
Merlin	Wintergast, auf dem Durchzug
Mornellregenpfeifer	auf dem Durchzug
Neuntöter	Brut/Fortpflanzung
Raubwürger	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Rohrweihe	Brut/Fortpflanzung
Rotmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzmilan	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Schwarzstorch	auf dem Durchzug
Sumpfohreule	auf dem Durchzug
Tüpfelsumpfhuhn	Brut/Fortpflanzung
Turteltaube	Brut/Fortpflanzung
Uhu	Brut/Fortpflanzung
Wachtel	Brut/Fortpflanzung
Wachtelkönig	Brut/Fortpflanzung
Wanderfalke	Wintergast
Wasserralle	Brut/Fortpflanzung
Weißstorch	auf dem Durchzug
Wespenbussard	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenpieper	Brut/Fortpflanzung, auf dem Durchzug
Wiesenweihe	Brut/Fortpflanzung
Zwergtaucher	Brut/Fortpflanzung

Durch das geplante Vorhaben werden die nördlichen Flächen des Plangebiets entsiegelt und als private Grünflächen festgesetzt. Dadurch entsteht ein Pufferbereich zwischen dem VSG und der geplanten Wohnbebauung. Eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wird daher nicht erwartet.

Naturschutzgebiete

Westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das „NSG Rosenaue“ (SO-080). Schutzziel dieses Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Bach- und Auengebietes mit den dazugehörigen Grünland-, Wald- und Brachlandbereichen sowie deren Lebensgemeinschaften (LANUV 2018A). Durch das geplante Vorhaben werden die an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen entsiegelt und als private Grünflächen festgesetzt. Dadurch entsteht ein Pufferbereich zwischen dem NSG und der geplanten Wohnbebauung. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wird nicht erwartet.

Landschaftsschutzgebiete

Im Norden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009) an das Plangebiet. Eine weitere Teilfläche dieses Schutzgebietes befindet sich in ca. 150 m Entfernung Richtung Westen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 wird nicht erwartet.

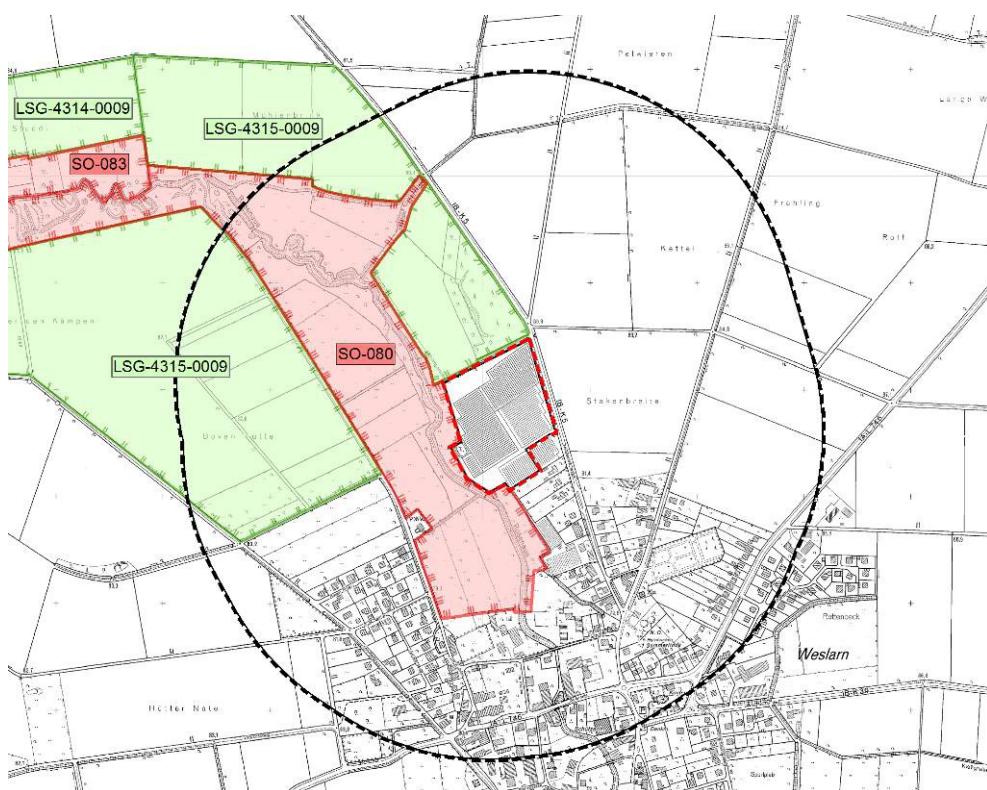


Abb. 18 Naturschutzgebiete (rote Markierung) und Landschaftsschutzgebiete (grüne Markierung) in einer Umgebung von 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie, skizziert).

Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen

Die westlich des Plangebiets verlaufende Rosenau ist geschützt als gesetzlich geschütztes Biotop (GB-4314-020).

Des Weiteren grenzen an das Plangebiets die beiden Biotopkatasterflächen BK-4314-044 „Rosenau“ im Westen und BK-4314-068 „Rosenau nördlich Bad Sassendorf“ im Süden. Für die letztgenannte Fläche wird in ein Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Eisvogel und Turmfalke eingegeben (LANUV 2018A).

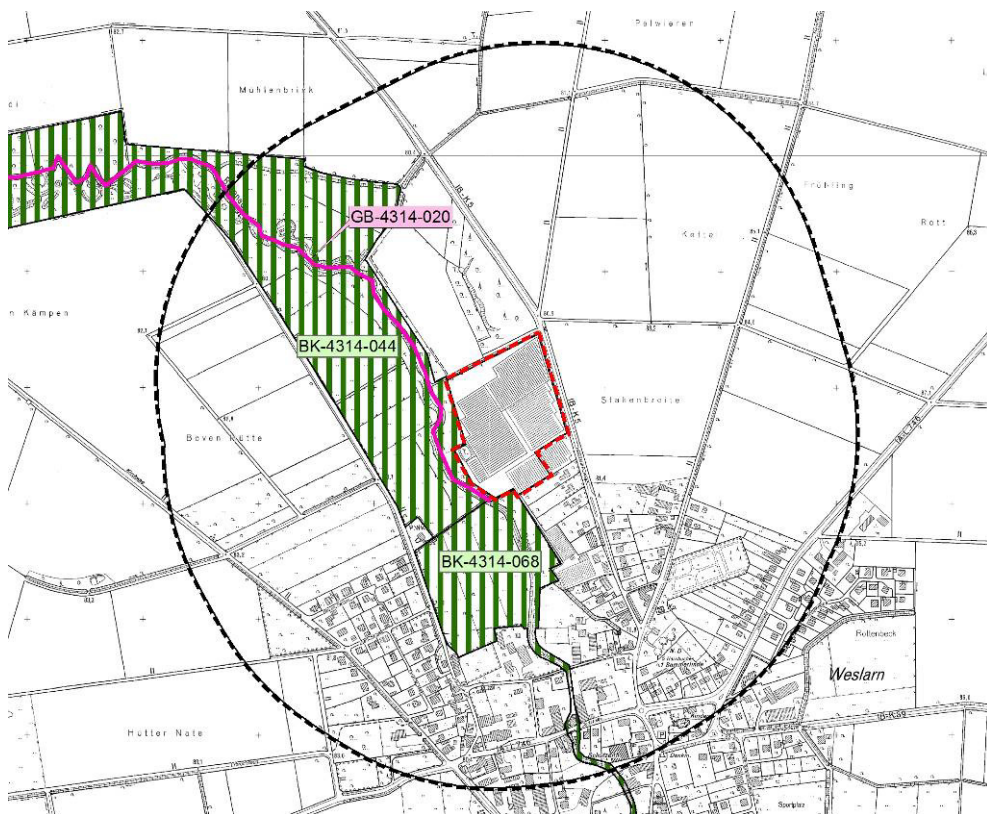


Abb. 19 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) und gesetzlich geschützte Biotope (magentafarbene Markierung) in einer Umgebung von 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie, skizziert).

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet ragt im Westen in die Biotopverbundfläche „Rosenau von Bad Sassendorf bis Brockhausen“ (VB-A-4314-020). Durch das geplante Vorhaben werden die in der Verbundfläche liegenden Flächen entsiegelt und als private Grünflächen festgesetzt. Dies entspricht folglich dem Entwicklungsziel der Erweiterung und Extensivierung der Grünlandnutzung (LANUV 2018A).

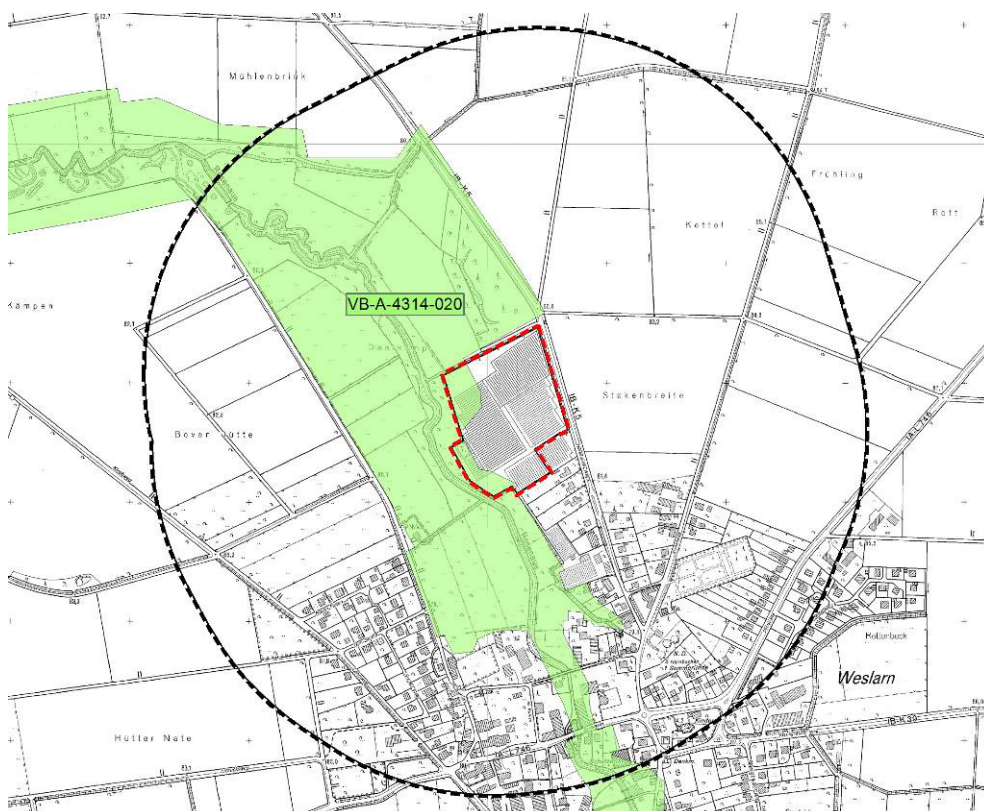


Abb. 20 Biotopverbundfläche (grüne Markierung) in einer Umgebung von 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie, skizziert).

Planungsrelevante Arten

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet neben den Vorkommen von Eisvogel und Turmfalke im Bereich der Biotopkatasterfläche BK-4314-068 zusätzlich einen Aktionsraum der Rohrweihe (FT-4412-0002-1999), ein Revier des Wachtelkönigs (FT-4412-0009-1999), ein Revier des Steinkauzes (FT-4412-0017-1999) und einen Brutnachweis der Wiesenweihe (FT-4315-0001-2003) aus (LANUV 2018A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

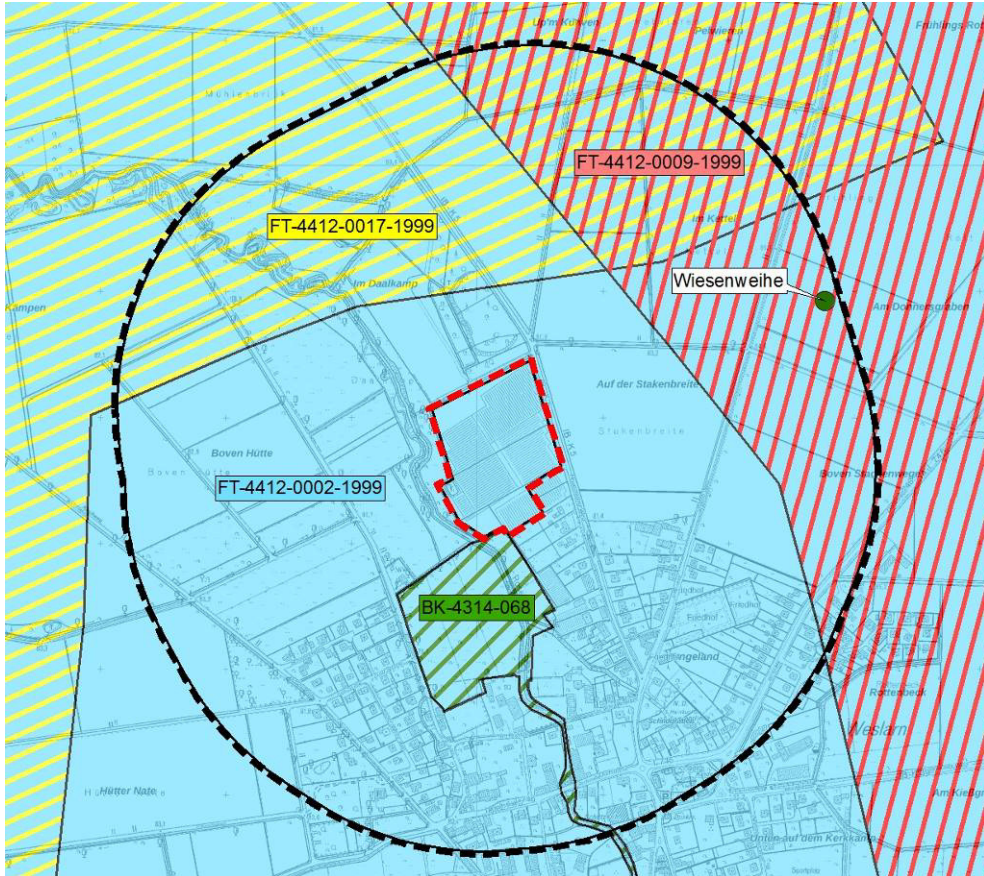


Abb. 21 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie, skizziert) und des 500 m-Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) zu den im LINFOS aufgeführten planungsrelevanten Arten.

Legende:

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| FT-4412-0017-1999 | Steinkauz Revier |
| FT-4412-0002-1999 | Rohrweihe Aktionsraum |
| FT-4412-0009-1999 | Wachtelkönig Revier |
| FT-4315-0001-2003 | Wiesenweihe Brutnachweis |

5.3.2 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4314 „Lippetal“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2018B).

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Laubwälder mittlerer Standorte

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 39 Arten für das Messtischblatt 4314 „Lippetal“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten, 35 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2018B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4314 „Lippetal“ (Quadrant 4) (LANUV 2018b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Gebäude
- Äcker, Weinberge
- Fließgewässer
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Säume, Hochstaudenfluren
- Stillgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Laubwälder mittlerer Standorte

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten, Siedlungsbrachen	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Äcker	Säume	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Stillgewässer	Laubwälder
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	U	P/U	P/U	U	P	U
Säugetiere											
Wasserfledermaus	N	G	FoRu	Na	Na			(Na)	Na	Na	Na
Zwergfledermaus	N	G	FoRu!	Na	Na			(Na)	(Na)	(Na)	Na
Vögel											
Baumfalke	N: B	U			(FoRu)		(Na)		Na	Na	(FoRu)
Baumpieper	N: B	U			FoRu		(FoRu)				(FoRu)
Eisvogel	N: B	G		(Na)					FoRu!	FoRu	
Feldlerche	N: B	U-				FoRu!	FoRu	FoRu!			
Feldschwirl	N: B	U			FoRu	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	
Feldsperling	N: B	U	FoRu	Na	(Na)	Na	Na	Na			(Na)
Fischadler	N: R/W	G							Na	Na	
Graureiher	N: B	G		Na	(FoRu)	Na		Na	Na	Na	(FoRu)
Habicht	N: B	G-		Na	(FoRu), Na	(Na)		(Na)			(FoRu)
Kiebitz	N: B	U-				FoRu!		FoRu			
Kiebitz	N: R/W	U-				Ru, Na		Ru, Na	(Ru), (Na)	(Ru), (Na)	
Kleinspecht	N: B	U		Na	Na			(Na)			Na
Kornweihe	N: R/W	S				Na	Na	Na			

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten, Siedlungsbrachen	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Äcker	Säume	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Stillgewässer	Laubwälder
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	U	P/U	P/U	U	P	U
Vögel											
Kuckuck	N: B	U-		(Na)	Na			(Na)			(Na)
Löffelente	N: R/W	S							Ru	Ru	
Mäusebussard	N: B	G			(FoRu)	Na	(Na)	Na			(FoRu)
Mehlschwalbe	N: B	U	FoRu!	Na		Na	(Na)	(Na)	(Na)	Na	
Nachtigall	N: B	G		FoRu	FoRu!		FoRu		(FoRu)	(FoRu)	FoRu
Pfeifente	N: R/ W	G						Ru, Na	Ru	Ru	
Pirol	N: B	U-		(FoRu)	FoRu						FoRu
Rauchschwalbe	N: B	U	FoRu!	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	(Na)	Na	
Rebhuhn	N: B	S		(FoRu)		FoRu!	FoRu!	FoRu			
Rohrweihe	N: B	U				FoRu, Na	FoRu, Na		Na	Na	
Rotmilan	N: B	S			(FoRu)	Na	(Na)	Na			(FoRu)
Saatkrähe	N: B	G		Na	(FoRu)	Na	Na	Na			
Schleiereule	N: B	G	FoRu!	Na	Na	Na	Na	Na			
Sperber	N: B	G		Na	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)			(FoRu)
Spießente	N: R/W	U							(Ru)	Ru	
Steinkauz	N: B	G-	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	(Na)	Na	Na			
Turmfalke	N: B	G	FoRu!	Na	(FoRu)	Na	Na	Na			
Turteltaube	N: B	S		(Na)	FoRu	Na	(Na)	(Na)			FoRu
Wachtel	N: B	U				FoRu!	FoRu!	(FoRu)			
Waldkauz	N: B	G	FoRu!	Na	Na	(Na)	Na	(Na)			Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten, Siedlungsbrachen	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche	Äcker	Säume	Fettwiesen und -weiden	Fließgewässer	Stillgewässer	Laubwälder
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	U	P/U	P/U	U	P	U
Vögel											
Waldohreule	N: B	U		Na	Na		(Na)	(Na)			Na
Wiesenweihe	N: B	S				FoRu!, Na	Na	Na			
Zwergschwan	N: R/W	S				(Ru, Na)		Ru, Na	Ru	Ru!	
Amphibien											
Laubfrosch	N	U		(FoRu)	Ru!		Ru!	Ru	(FoRu)	FoRu!	Ru

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

5.3.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 26. Januar sowie am 17. April 2018 erfolgten Plausibilitätskontrollen. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dem Regenwasserbecken im Westen des Plangebiets kann aufgrund seiner Beschaffenheit keine Lebensraumeignung für Amphibien zugesprochen werden.

An und innerhalb der Gewächshäuser konnten keine aktuellen oder ehemaligen Nisthabitate von Vogelarten festgestellt werden. Eine Quartiereignung der Gebäude für Fledermausarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

5.4 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/ Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 2 Fledermausarten, 35 Vogelarten und einer Amphibienart.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) und die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab zahlreiche Nachweise von planungsrelevanten Arten, vor allem im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wäre dann im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Stufe II).

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fledermäuse						
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfak- toren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumfalke	FIS/B VSG/B	keine				nein
Baumpieper	FIS/B	keine				nein
Brachpieper	VSG/D	keine				nein
Braunkehlchen	VSG/D	keine				nein
Bruchwasserläufer	VSG/D	keine				nein
Eisvogel	FIS/B VSG/B LINFOS/N	keine				nein
Feldlerche	FIS/B VSG/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS/B	keine				nein
Feldsperling	FIS/B	keine				nein
Fischadler	FIS/R,W	keine				nein
Flussregenpfeifer	VSG/B	keine				nein
Goldregenpfeifer	VSG/D	keine				nein
Graumammer	VSG/B	keine				nein
Graureiher	FIS/B	keine				nein
Habicht	FIS/B	keine				nein
Heidelerche	VSG/D	keine				nein
Kampfläufer	VSG/D	keine				nein
Kiebitz	FIS/B; R,W VSG/B, D	keine				nein
Kleinspecht	FIS/B	keine				nein
Knäkente	VSG/B	keine				nein
Kornweihe	FIS/R,W VSG/B, W	keine				nein
Krickente	VSG/B	keine				nein
Kuckuck	FIS/B	keine				nein
Löffelente	FIS/R,W VSG/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS/B	keine				nein
Merlin	VSG/D, W	keine				nein
Mornellregenpfeifer	VSG/D	keine				nein
Nachtigall	FIS/B	keine				nein
Neuntöter	VSG/B	keine				nein
Pfeifente	FIS/R,W	keine				nein
Pirol	FIS/B	keine				nein
Raubwürger	VSG/B, D	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/B	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfak- toren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Rohrweihe	FIS/B VSG/B LINFOS/N	keine				nein
Rotmilan	FIS/B VSG/B, D	keine				nein
Saatkrähe	FIS/B	keine				nein
Schwarzmilan	VSG/B, D	keine				nein
Scharzstorch	VSG/D	keine				nein
Schleiereule	FIS/B	keine				nein
Sperber	FIS/B	keine				nein
Spießente	FIS/R,W	keine				nein
Steinkauz	FIS/B LINFOS/REV	keine				nein
Sumpfohreule	VSG/D	keine				nein
Turmfalke	FIS/B LINFOS/N	keine				nein
Tüpfelsumpfhuhn	VSG/B	keine				nein
Turteltaube	FIS/B VSG/B	keine				nein
Uhu	VSG/B	keine				nein
Wachtel	FIS/B VSG/B	keine				nein
Wachtelkönig	VSG/B LINFOS/REV	keine				nein
Waldkauz	FIS/B	keine				nein
Waldohreule	FIS/B	keine				nein
Wanderfalke	VSG/W	keine				nein
Wasserralle	VSG/B	keine				nein
Weißstorch	VSG/D	keine				nein
Wespenbussard	VSG/B, D	keine				nein
Wiesenpieper	VSG/B, D	keine				nein
Wiesenweihe	FIS/B VSG/B LINFOS/B	keine				nein
Zwergschwan	FIS/R,W	keine				nein
Zwergtaucher	VSG/B	keine				nein
Amphibien						
Laubfrosch	FIS/N	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
VSG = im Standarddatenbogen des VSG Hellwegbörde genannt

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

5.4.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

„Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht“ (LANUV 2018A).

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften und besonders Siedlungsbereiche als Lebensraum nutzt. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte (LANUV 2018B).

Die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung sind für die genannten Fledermausarten lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat geeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Vögel

Gebäudebrüter

Bei der Ortsbegehung am 26. Januar und am 17. April 2018 konnten an dem durch das Vorhaben betroffenen Gebäude keine Nester folgender Gebäude bewohnende Vogelarten festgestellt werden. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG nicht zu erwarten.

- Mehlschwalbe
- Rauchschnalbe
- Schleioreule
- Turmfalke
- Wanderfalke

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der großflächigen Versiegelung des Plangebiets ist eine Funktion der ange- troffenen Habitatstrukturen als Brutstandort für die folgenden planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Kuckuck
- Nachtigall
- Neuntöter
- Pirol
- Raubwürger
- Turteltaube
- Waldohreule

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt.

Der **Kleinspecht** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder sowie im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Die Nisthöhlen werden bevorzugt in Weichhölzern wie Pappeln oder Weiden angelegt.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche wird ein Vorkommen von Höhlenbrütern im Bereich des Plangebiets nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebiets wurden keine Horst- oder Kolonieebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen:

- Baumfalke
- Graureiher
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Saatkrähe
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sperber
- Weißstorch
- Wespenbussard

Felsenbrüter

Im Plangebiet und in der näheren, als auch der weiteren Umgebung sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Der Uhu ist mittlerweile auch als Gebäude- oder Bodenbrüter hinter Wurzeltellern oder in Greifvogelhorsten bekannt. Für den Uhu sind im Plangebiet keine Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Offenlandarten

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die **Graumammer** ist eine Charakterart offener Agrarlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme.

Die **Heidelerche** bewohnt sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen, wobei sie Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder bevorzugt. Weiterhin werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Rohrweihe** besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen. In den vergangenen Jahrzehnten brütet die Rohrweihe auch verstärkt in Getreidefeldern.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Die **Wiesenweihe** besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades bzw. der bestehende Bebauung ist ein Vorkommen von störungsempfindlichen Offenlandarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für die genannten Arten ausgeschlossen werden.

Fließ- und Stillgewässerarten, Nass- und Feuchtwiesen

Brutstandorte des **Eisvogels** sind selbst gegrabene Brutröhren an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand an Fließ- und Stillgewässern. Weiterhin brütet er an Wurzeltellern von umgestürzten Bäumen.

Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebiets, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.

Knäkenten brüten in Niedermooren, Sümpfen, an Heideweihern, Verschifften Gräben sowie in anderen deckungsreichen Binnengewässern. Die Standorte haben meist nur eine kleine offene Wasserfläche. Bevorzugte Rastbereiche der Knäkente sind große

Flachwasserbereiche von Teichen, Seen, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein.

Die **Krickente** tritt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel sowie als häufiger Durchzügler und Wintergast auf. Krickenten brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wiedervernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete der Krickente sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der westfälischen Bucht und am Niederrhein.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Löffelente** als sehr seltener Brutvogel sowie als mittelhäufiger Durchzügler und spärlicher Wintergast vor. Sie brütet in Feuchtwiesen, Niedermooren, wiedervernässten Hochmooren und Sümpfen sowie an verschliffenen Gräben und Kleingewässern. Bevorzugt werden Standorte mit kleinen, offenen Wasserflächen und ausreichender Deckung. Bevorzugte Rastbereiche sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen. Je nach Witterungsbedingungen sind Löffelenten in kleinerer Anzahl den ganzen Winter über festzustellen.

Als Brutgebiete werden von dem **Tüpfelsumpfhuhn** Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und einer dichten Vegetation aufgesucht. Geeignete Lebensräume sind die Verlandungsbereiche eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenriedern sowie Randbereiche extensiv genutzter Nassgrünländer, die von vegetationsreichen Gräben durchzogen sind.

Als Lebensraum bevorzugt die **Wasserralle** dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm). Bisweilen werden aber auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt.

Der **Zwergtaucher** tritt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast aus Osteuropa auf. Er brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Als Durchzügler und Wintergast bevorzugt der Zwergtaucher kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis größere Fließgewässer.

Aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatstrukturen wird ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Rastende Arten / Durchzügler / Wintergäste

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Brachpieper** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist die Art 1984 ausgestorben. Auf dem Herbstdurchzug

erscheinen die Vögel in der Zeit von Mitte August bis Ende September. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Mai auf. Als Rastgebiete bevorzugt der Brachpieper offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf abgeernteten Äckern und kurzrasigen Weide- und Grasflächen nach Nahrung.

In Nordrhein-Westfalen kommt das **Braunkehlchen** als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen. Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offenen, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten.

Der **Bruchwasserläufer** tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler auf, als Brutvogel ist er 1919 ausgestorben. Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Fischadler** als regelmäßiger aber seltener Durchzügler vor. Als Brutvogel ist er bereits im 19. Jahrhundert ausgestorben. Als Rastgebiete benötigt der Fischadler gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen. Geeignete Nahrungsgewässer sind Seen, Altwässer, Abgrabungsgewässer sowie ruhige Abschnitte und Staustufen großer Flüsse.

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Goldregenpfeifer** nur noch als Durchzügler vor, als Brutvogel ist er um 1915 ausgestorben. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Der Goldregenpfeifer tritt als Durchzügler vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Weser, Lippe und Ems sowie in der Hellwegbörde auf.

Die bedeutendsten Wintervorkommen der **Kornweihe** liegen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ und in der Kölner Bucht. Kornweihen treten in Nordrhein-Westfalen sowohl als unregelmäßiger Brutvogel, vor allem aber als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Zur Zugzeit erscheinen die Tiere ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften.

Als Rastgebiete nutzen **Kampfläufer** nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Flüssen, Altwässern, Baggerseen und Kläranlagen. Geeignet sind auch überschwemmte Grünlandflächen in Gewässernähe, Verrieselungsflächen sowie mit Blänken durchsetztes Feuchtgrünland, seltener sogar feuchte Ackerflächen.

Der **Merlin** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger aber seltener Durchzügler, weniger als Wintergast vor. Die Brutgebiete sind offene, baumarme Moor- und Heidelandschaften in Nordeuropa und Russland. Als Rastgebiete bevorzugt der Merlin baum- und straucharme Agrarflächen in großräumig offenen Landschaften. Die Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, zum Teil auch in Feuchtwiesen.

Als Rastgebiete nutzt der **Mornellregenpfeifer** offene Agrarflächen in großräumigen Bördelandschaften. Dort suchen die Tiere auf Stoppelfeldern, abgeernteten Hackfruchtäckern und Grünländern ihre Nahrung.

Die **Pfeifente** kommt in Nordrhein-Westfalen als Wintergast vor allem im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser vor. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt sie ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe. Dort ernähren sich die Tiere hauptsächlich von Gräsern. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht.

Spießenten kommen in Nordrhein-Westfalen vor allem als Durchzügler und Wintergäste sowie unregelmäßig als Brutvögel vor. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Spießente seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern im Bereich großer Flussauen.

In Nordrhein-Westfalen kommt die **Sumpfohreule** als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler und Wintergast vor. Als Brutvogel ist sie 1982 ausgestorben. Die Verbreitungsschwerpunkte der heutigen Brutgebiete befinden sich in Nord- und Osteuropa, wo sie in offenen Dünen- und Moorlandschaften brütet. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die ersten Vögel ab Oktober. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt die Sumpfohreule offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.

Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt der **Zwergschwan** die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland, seltener auch gewässerferne Grünlandbereiche und Äcker genutzt.

Durch das Fehlen der geeigneten Strukturen befinden sich innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Rastgebiete. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien

Der **Laubfrosch** ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

rierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken.

Aufgrund des Fehlens der genannten Habitatstrukturen wird ein Vorkommen des Laubfrosches im Untersuchungsgebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Bereich des Plangebiets wird ein Vorkommen von Konfliktarten nicht erwartet. Damit hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkung auf planungsrelevante Tierarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ist demnach nicht durchzuführen.

6.0 Zusammenfassung

Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 18.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist, dass es für die Gärtnerei am Hovestädter Weg keine Betriebsnachfolge gibt und diese daher aufgegeben worden ist. Die weitläufige Betriebsfläche soll nun einer anderen Nutzung zugeführt werden. Große Teile des Betriebes, insbesondere die ausgedehnten Gewächshausanlagen, befinden sich im Außenbereich, andere Teile grenzen an die vorhandene Wohnbebauung an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Norden des Ortsteils Weslarn und gehört zum Außenbereich. Der Bereich umfasst die Flurstücke 204, 33, 450 und 194/31; Flur 5 der Gemarkung Weslarn.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4314 „Lippetal“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Laubwälder mittlerer Standorte

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 39 Arten für das Messtischblatt 4314 „Lippetal“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt (2 Fledermausarten, 35 Vogelarten, 1 Amphibienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 26. Januar sowie am 17. April 2018 erfolgten Plausibilitätskontrollen. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Zusammenfassung

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) und die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab für das Plangebiet und die Umgebung keine weiteren Vorkommen von planungsrelevanten Arten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Ergebnis

Im Bereich des Plangebiets wird ein Vorkommen von Konfliktarten nicht erwartet. Damit hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkung auf planungsrelevante Tierarten. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) ist demnach nicht durchzuführen.

Warstein-Hirschberg, April 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018A): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ der Gemeinde Bad Sassendorf, OT Weslarn. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stand 04.2018. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2018B): Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hovestädter Weg“ der Gemeinde Bad Sassendorf. Entwurf vom 18.04.2018. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Büren.

LANUV (2018A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 24.01.2018, 16:25 MEZ.

LANUV (2018B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43144>
Zugriff: 24.01.2018 16:30 MEZ.

LANUV (2018C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Standarddatenbogen. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>
Zugriff: 07.03.2018, 15:30 MEZ.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.